

Az.: 2 A 331/14
3 K 523/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 7. Dezember 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Juni 2014 - 3 K 523/12 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 9.717,84 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO) liegt nicht vor.

- 2 1. Der Kläger war Beamter im Dienst des Beklagten und trat mit Ablauf des 31. August 2001 in den Ruhestand. Der Beklagte setzte mit bestandskräftigem Bescheid vom 30. Juli 2001 die dem Kläger ab dem 1. September 2001 zustehenden Versorgungsbezüge auf 2.862,33 € (brutto) im Monat fest; zugrunde gelegt wurde ein vorübergehend erhöhter Ruhegehaltssatz von 52,48 %. Am 30. September 2009 beantragte der Kläger unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 - 2 C 25.04 - die rückwirkende vorübergehende Erhöhung seines Ruhegehaltssatzes in der Form des Wiederaufgreifens des Verfahrens. Dies lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 8. November 2011 ab. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 2012 zurückgewiesen. Zwar sei der bestandskräftige Festsetzungsbescheid vom 30. Juli 2001 im nachhinein als rechtswidrig anzusehen, dies sei aber im Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht offensichtlich gewesen. Eine rückwirkende Aufhebung des Bescheids liege im Ermessen des Beklagten, das unter Berücksichtigung der Situation des Klägers und dem öffentlichen Interesse an der Rechtssicherheit so ausgeübt werde, dass im Gegensatz zu Fällen, in denen ein Festsetzungsbescheid erst nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

ergangen sei, eine rückwirkende Aufhebung vorliegend auch unter Vertrauens- und Fürsorgegesichtspunkten nicht in Betracht komme.

- 3 Das Verwaltungsgericht wies die Klage als unbegründet ab. Der Beklagte sei zutreffend davon ausgegangen, dass die einschlägige Anspruchsgrundlage für die geltend gemachte Ermessensentscheidung § 51 Abs. 5 i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sei. Die daraufhin getroffene Ermessensentscheidung, den bestandskräftigen Festsetzungsbescheid vom 31. August 2001 auf den Antrag des Klägers vom 30. Juni 2009 nicht zurückzunehmen und „anzupassen“, sei rechtmäßig gewesen; das Ermessen sei nicht auf Null reduziert. Auch sei der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht dadurch verletzt, dass der Beklagte bei Ruhestandsbeamten, deren Ruhestandsbezüge am 23. Juni 2005 noch nicht bestandskräftig festgesetzt waren, die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtige. Auch aus dem Fürsorgegrundsatz ergebe sich keine Verpflichtung des Beklagten, den bestandskräftigen Festsetzungsbescheid mit Wirkung ab dem Eintritt in den Ruhestand oder mit Wirkung ab dem 23. Juni 2005 zurückzunehmen.
- 4 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Festhalten des Beklagten am ursprünglichen Festsetzungsbescheid nach Kenntnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 sei als „schlechthin unerträglich“ zu bewerten. Es dürfe nicht von Zufälligkeiten abhängen, wann ein Beamter von der ihn betreffenden Entscheidung erfahre und seine Rechte geltend machen könne. Der Beklagte habe die Pflicht gehabt, die vom Zufall abhängige Ungleichbehandlung zu beenden und die Versorgungsempfänger rechtzeitig zu informieren. Es sei von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen. Auch der Fürsorgegrundsatz führe zu einer Reduzierung des Rücknahmeermessens. Ein Beamter könne nach § 3 Abs. 3 BeamtVG nicht auf die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verzichten. Die Angelegenheit habe auch grundsätzliche Bedeutung, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Die Frage, ob der Fürsorgeanspruch des Beamten bei Rücknahme rechtswidriger bestandskräftiger Versorgungsfestsetzungsbescheide das Rücknahmeermessen auf Null reduziere, sei bislang nicht obergerichtlich geklärt worden; die Frage stelle sich in einer Vielzahl von ähnlich gelagerten Fällen.

- 5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 7 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (etwa Urt. v. 14. Oktober 2010 - 2 A 632/09 -, juris) davon ausgegangen, dass der Beklagte eine Ermessensentscheidung auf Grundlage von § 48 VwVfG zu treffen hat. Der Senat schließt sich den Entscheidungsgründen (Urteilsabdruck S. 5 bis 10) hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung des Beklagten an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO. Eine solche Entscheidung auf Grundlage von § 48 VwVfG kann ohne nähere sachliche Prüfung damit begründet werden, dass der Bestandskraft des Verwaltungsakts trotz der behaupteten Rechtswidrigkeit der Vorrang eingeräumt wird und für eine andere Beurteilung des Falls kein Anlass besteht (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 48 Rn. 81a m. w. N.). Das Verwaltungsgericht hat eingehend dargelegt, warum eine Ausnahme von diesem Grundsatz in dem vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Soweit der Kläger in seinem Zulassungsantrag darauf abstellt, die Verfahrensweise des Beklagten erweise sich als „schlechthin unerträglich“, verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und den Fürsorgegrundsatz sowie gegen § 3 Abs. 3 BeamtVG, wiederholt er sein Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren, ohne sich mit der hierzu im Urteil gegebenen ausführlichen Begründung auseinanderzusetzen.

- 8 3. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterliche oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde sowie die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, das heißt über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 10 Hieran gemessen ist eine grundsätzliche Bedeutung der im Zulassungsantrag aufgeworfenen Frage, ob der Fürsorgeanspruch des Beamten bei Rücknahme rechtswidriger bestandskräftiger Versorgungsfestsetzungsbescheide das Rücknahmeermessen auf Null reduziere, nicht dargelegt. Die aufgeworfene Frage bedarf nicht der obergerichtlichen Klärung, weil sie bereits geklärt ist. Der Senat verweist hierzu auf seinen Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 2 A 409/08 -, juris Rn. 18 (zur Rücknahme eines Besoldungszuschusses):
- „Wenn der Beklagte dem Gesichtspunkt der Bestandskraft des Bescheides größeres Gewicht beimisst als den individuellen Ansprüchen der Klägerin, ist dies nicht zu beanstanden. Soweit in dem Bescheid ausgeführt wird, die Fürsorgepflicht zwingt nicht generell zu einer Rücknahme, steht dies im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Senats (vgl. zur ähnlichen Problematik der Verjährung BVerwG, Urt. v. 15. Juni 2006, LKV 2007, 83, 85; SächsOVG, Beschl. v. 1. September 2009 - 2 A 327/08 -, juris).“
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.

- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle